

**Ergänzung der Polizeilichen Allgemeinverfügung  
über Musikverbote, Alkoholkonsumverbote und  
Zugangskontrollen in der Zeit vom 24. – 28.  
07.2020 In Bereichen der Ravensburger Kernstadt**

**Ortspolizeibehörde**  
Oberbürgermeister  
Dr. Daniel Rapp

**24.07.2020**

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) vom 13.01.1992 in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG erlässt die Stadt Ravensburg folgende

## **I. Allgemeinverfügung**

über Maßnahmen in der Ravensburger Kernstadt zur Prävention von Ersatzveranstaltungen zum aufgrund der Corona-Krise abgesagten Rutenfests:

### **1. Alkoholverbot**

Das Alkoholverbot wird zusätzlich zu den bereits festgelegten Bereichen in der Altstadt und der Nordstadt auch um das Gelände der Oberschwabenhalle und das Gelände der Eishalle erweitert.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 07.07.2020 unverändert fort.

### **2. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 genannten Verbots wird angeordnet.

## **Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

## **Gründe:**

### **I.**

Aufgrund der erhöhten Infektionszahlen im Landkreis Ravensburg sowie zum Schutz des Wesensgehalts grundrechtlich garantierter Veranstaltungen, wird der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke auf das Oberschwabenhallengelände und das Eishallengelände ausgedehnt. Ein Missbrauch alkoholischer Getränke ist auch deshalb nicht auszu-

schließen, weil durch die Werbung für die am 26.07.2020 geplante Versammlung zum Mitbringen von Getränken aufgefordert wird, alkoholische Getränke nicht ausgeschlossen werden und dadurch ein relevanter Konsum alkoholischer Getränke angenommen werden muss. Die Gefahren verschärfen sich durch das abgesagte Rutenfest 2020 bzw. durch die Suche nach Ersatzveranstaltungen vieler feierbegeisterter Personen.

Im Übrigen, auch bezüglich des Sofortvollzugs, wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 07.07.2020 verwiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.